



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Vereinbarung betreffend Betrieb von Kirchlichen Bibliotheken für den konfessionellen Unterricht und für die Fächer «Ethik, Religionen, Gemeinschaft (ERG)» bzw. «Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG)» (Volks- schule) und «Religionslehre» (Gymnasium)

vom 19. Oktober 2016

Die *Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern (Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn)*,
die *Römischkatholische Landeskirche des Kantons Bern*,
die *Christkatholische Kirche des Kantons Bern* und
die *Interessengemeinschaft der jüdischen Gemeinden des Kantons Bern*
(anerkannte Religionsgemeinschaften)
vereinbaren Folgendes:

Art. 1 Ziel der Vereinbarung

Ziel dieser Vereinbarung ist:

- a) Kirchliche Bibliotheken für den konfessionellen Unterricht und für die Perspektive «Ethik, Religionen, Gemeinschaft (ERG)» innerhalb des Fachbereichs «Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG)» an der Volksschule und das Fach «Religionslehre» am Gymnasium zu betreiben;
- b) den Lehrpersonen an den Schulen und den Unterrichtenden der anerkannten Religionsgemeinschaften Bildungsmedien zur Verfügung zu stellen;
- c) die kompetente Beratung dieser Personen sicherzustellen;
- d) die Leistungen der Vertragsparteien im Einzelnen festzulegen.

Art. 2 Leistungen der Kirchlichen Bibliotheken

¹ Die Kirchlichen Bibliotheken stellen leihweise Bildungsmedien zur Verfügung, das

- a) den verschiedenen katechetischen Interessen der Vertragsparteien Rechnung trägt, und
- b) die Perspektive «Ethik, Religionen, Gemeinschaft (ERG)» innerhalb des Fach-bereichs «Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG)» an der Volksschule sowie das Fach «Religionslehre» am Gymnasium abdeckt.

² Die Kirchlichen Bibliotheken beraten zudem die Lehrpersonen an den Schulen und die Unterrichtenden der anerkannten Religionsgemeinschaften bei der Recherche, der Auswahl und dem Einsatz von Unterrichtsmedien sowie in mediendidaktischen Fragen.

³ Der Schwerpunkt der Kirchlichen Bibliotheken liegt in der katechetischen Arbeit der anerkannten Religionsgemeinschaften.

Art. 3 Benützungsberechtigungen

¹ Die Unterrichtenden der anerkannten Religionsgemeinschaften und die Lehrpersonen an den Schulen können die Dienstleistungen der Kirchlichen Bibliotheken unentgeltlich in Anspruch nehmen, sofern sie über einen kirchlichen Bibliotheksausweis verfügen.

² Die Vertragsparteien können eine Gebühr für die Abgabe des kirchlichen Bibliotheksausweises erheben.¹

Art. 4 Standorte

¹ Zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehen Kirchliche Bibliotheken in Thun und Bern-Biel.

² Bei Einvernehmen der Vertragsparteien können an weiteren Standorten Kirchliche Bibliotheken eröffnet werden.

Art. 5 Verantwortung für den Betrieb

Die Leitung des für die Katechetik zuständigen Bereichs der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ist verantwortlich für den Betrieb der Kirchlichen Bibliotheken.

Art. 6 Auswahl der Bildungsmedien

Für die sachverständige Auswahl der Bildungsmedien sprechen sich die regionalen Bibliotheksverantwortlichen mit den von den anerkannten Religionsgemeinschaften entsandten Mitgliedern der Fachgruppe des Instituts für Weiterbildung und Medienbildung (Art. 5 Abs. 2 Vereinbarung zwischen

¹ Kosten Stand 2016: einmalig Fr. 5.-.

der Pädagogischen Hochschule und den anerkannten Religionsgemeinschaften vom Datum)² ab.

Art. 7 Anstellung des Personals

¹ Das Personal der Kirchlichen Bibliotheken wird von den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn angestellt. Diese bestimmen auch die organisatorische Eingliederung.

² Der nominelle Besitzstand wird garantiert. Der Personalbestand der Kirchlichen Bibliotheken beträgt 140 Stellenprozente.

Art. 8 Rechnungswesen

¹ Der für die Finanzen zuständige Bereich der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ist verantwortlich für das Rechnungswesen hinsichtlich der Kirchlichen Bibliotheken. Er führt im Rahmen seiner Gesamtrechnung eine Kostenstelle «Medien- und Beratungsstellen». Sämtliche finanziellen Transaktionen laufen über diese Kostenstelle.

² Budget und Rechnung der Kirchlichen Bibliotheken bedürfen der Genehmigung durch die Vertragsparteien. Die Aufwendungen für das Personal nach Art. 7 Abs. 2 gelten als gebundene Ausgaben.

³ Der für die Katechetik zuständige Bereich der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn reicht jeweils das Budget für das kommende Jahr bis Ende Mai dem Bereich nach Abs. 1 zuhanden der Vertragsparteien ein.

⁴ Der Bereich nach Abs. 1 erstellt daraufhin bis Ende Januar zuhanden der Vertragsparteien eine Abrechnung über die Kostenstelle und rechnet mit ihnen über die Beiträge des abgelaufenen Rechnungsjahres endgültig ab.

⁵ Die Vertragsparteien teilen dem Bereich nach Abs. 1 ihre Stellungnahme zu Jahresrechnung und Budget innerhalb von vier Wochen nach Erhalt schriftlich mit.

Art. 9 Kostenverteilung

¹ Der Nettoaufwand wird unter den Vertragsparteien gemäss dem geltenden Verteilschlüssel der Interkonfessionellen Konferenz des Kantons Bern aufgeteilt.

² Die Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern überweist gegen Rechnungsstellung der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn je einen Viertel ihres im Budget enthaltenen Beitrages zu Beginn jedes Quartals. Die übrigen Vertragsparteien zahlen ihren Anteil gestützt auf die jährliche Abrechnung Ende Januar des Folgejahres.

² KES 92.310.

Art. 10 Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten, die aus der Anwendung dieser Vereinbarung entstehen, wird versucht, in der Interkonfessionellen Konferenz des Kantons Bern eine Einigung zu erzielen.

Art. 11 Kündigung

¹ Eine Kündigung ist erstmals per 31. Dezember 2018 möglich und nachher jeweils auf das Ende des Kalenderjahres. Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten erfolgen. Der austretenden Vertragspartei steht keine Abfindung zu.

² Wenn nicht alle Vertragsparteien den Vertrag gekündigt haben, ist wie folgt vorzugehen: Nach Eingang einer Kündigungsmitteilung gemäss Abs. 1 vereinbaren die verbleibenden Vertragsparteien innerhalb dreier Monate, ob sie die Vereinbarung bei geänderten Beteiligungsverhältnissen weiterführen.

³ Bei einer allfälligen Auflösung der Vereinbarung einigen sich die Vertragsparteien über die Verwendung des vorhandenen Materials.

Art. 12 Unterzeichnung und Inkrafttreten

¹ Die Vereinbarung wird unterzeichnet, nachdem sie die zuständigen Organe sämtlicher Vertragsparteien genehmigt haben.

² Sie ersetzt die Vereinbarung betreffend Betrieb von regionalen Verleihstellen für den konfessionellen Unterricht und für das Fachgebiet Religion/Ethik an den bernischen Schulen von 1999 und tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Bern, 19. Dezember 2016	Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn NAMENS DES SYNODALRATES Der Präsident: Andreas Zeller Der Kirchenschreiber: Daniel Inäbnit
Bern, 19. Dezember 2016	Römisch-katholische Landeskirche Vizepräsidentin Synodalarat: Elisabeth Kaufmann Verwalterin: Regula Furrer
Bern, 19. Dezember 2016	Christkatholische Landeskirche Präsident: Christoph Schuler

Bern, 19. Dezember 2016

Interessengemeinschaft der jüdischen
Gemeinden
Präsidentin: Edith Bino